

29.09.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A - R

zu **Punkt** der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel

A

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß**,
der **Agrarausschuß** und
der **Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuß** und
der **Agrarausschuß**

empfehlen ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, das Anwendungsdatum für die Beförderung mit der Eisenbahn nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 92/1/EWG der Kommission vom 13.01.1992 umgehend festzusetzen und dieses dann schnellstmöglichst in nationales Recht umzusetzen.

Dadurch, daß Beförderungen tiefgefrorener Lebensmittel mit der Eisenbahn von der Nachweispflicht des Temperaturverlaufs ausgenommen sind, kommt es zu

(noch Ziff. 2)

einer aus fachlichen Gründen nicht hinnehmbaren Ungleichbehandlung. Auch aus Gründen des Wettbewerbs ist eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Transportmittel erforderlich.

*